

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Singen (Hohentwiel)

Stand November 2022

Inhalt

1	Kindertagespflege in Singen (Hohentwiel)	2
2	Ziel der Förderung der Kindertagespflege in Singen.....	2
3	Gegenstand der Förderung	2
4	Zuwendungsempfänger.....	2
4.1	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	3
5	Art und Umfang, Höhe der Förderung	3
5.1	Zuschuss pro gebuchter Betreuungsstunde	3
5.2	Ersatzleistung für Urlaub	3
5.3	Vorbereitungszeit für Kindertagespflegepersonen	3
5.4	Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf	4
6	Zusätzliche Förderung für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Verbund (Zusammenschluss von mindestens zwei Kindertagespflegepersonen)	4
6.1	Zuschuss für die Ausstattung	4
6.2	Zuschuss für eine Vertretungskraft.....	4
6.3	Zuschuss Verwaltungskostenpauschale.....	4
6.4	Mietkostenzuschuss	4
7	Vertrag über die Betreuung der Kindertagespflege	5
8	Auszahlung der Zuschüsse	5
9	Verwendungsnachweis.....	5

1 Kindertagespflege in Singen (Hohentwiel)

Die Kindertagespflege erweitert das Angebot der Betreuung und Bildung von Kindern in Singen. Das Angebot der Kindertagespflege macht sich zum Ziel „Erziehung in familienähnlichen Strukturen“ mit „festen Bezugspersonen“ und „individuellen, flexibel zu gestalteten Betreuungszeiten“ zu schaffen. Für die Kindertagespflegepersonen schafft dieses Angebot eine berufliche Perspektive in einer selbständigen Tätigkeit mit „finanzieller Unabhängigkeit“, ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld und eine „gute Vereinbarkeit von Familie und Arbeit“ (vgl. dazu die Homepage des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz).

2 Ziel der Förderung der Kindertagespflege in Singen

Kindertagespflegepersonen arbeiten grundsätzlich in selbständiger Tätigkeit und erhalten für Ihre Betreuungsleistungen aktuell 6,50 € pro Kind und Betreuungsstunde. Es handelt sich um einen Bruttobetrag, der alle Kosten der Kindertagespflegepersonen abdecken soll. Zuzüglich erhalten die Kindertagespflegepersonen im Landkreis Konstanz noch 50 % der Kosten für die Renten- und Krankenversicherung erstattet, sowie 100 % der Kosten für die Unfallversicherung (BGW). Weitere Kosten werden nicht erstattet. Darunter fallen jegliche Sachkosten wie Essen, Trinken, Spielsachen, Büromaterial, Verbrauchsmaterialien, weitere Versicherungskosten. Bei Krankheit oder Abwesenheit der Kinder wird die laufende Geldleistung lediglich 20 Tage pro Jahr weiter ausgezahlt. Urlaubs- und Krankheitstage der Kindertagespflegepersonen werden nicht vergütet.

Die Arbeit als Kindertagespflegeperson verliert dadurch immer mehr an Attraktivität, das Angebot in Singen nimmt ab.

Eine Förderung der Kindertagespflege in Singen durch diese Richtlinie soll die Attraktivität der Arbeit als Kindertagespflegeperson wieder erhöhen und so die bereits bestehenden Plätze erhalten und weitere Plätze schaffen. Die Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll durch die Förderung finanziell auskömmlich sein, die Attraktivität dieser Tätigkeit erhöhen und dadurch das Angebot von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege deutlich erhöhen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll möglichst einfach und übersichtlich gestaltet sein und ist in Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz entstanden.

3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Angebot von Kindertagespflegebetreuung in Singen für Kinder mit erstem Wohnsitz in Singen.

Eine Förderung kann auf Antrag erfolgen, wenn mindestens ein Betreuungsplatz in der Kindertagespflege in Singen für ein Kind mit erstem Wohnsitz in Singen angeboten wird.

Die Förderung kann für alle Formen der Kindertagespflege erfolgen (Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen mit einer oder mehreren Kindertagespflegepersonen). Voraussetzung ist immer eine entsprechende Pflegeerlaubnis durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

Ausgenommen von dieser Förderung sind Angebote der sogenannten „Teilzeitpflege“ des örtlichen Jugendhilfeträgers.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in der Regel Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis. Andere Zuwendungsempfänger (z.B. GbR, freie oder privatgewerbliche Träger) sind im Einzelfall entsprechend zu prüfen.

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können nur Angebote der Kindertagespflege, die räumlich im Stadtgebiet Singen (Hohentwiel) mit allen Teilorten liegen. Für die Förderung werden nur betreute Kinder angerechnet, die ihren ersten Wohnsitz in Singen haben.

Die Kindertagespflegepersonen erstellen ein pädagogisches Konzept und erhalten dabei fachliche Unterstützung durch den Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. Das pädagogische Konzept muss mindestens folgende Inhalt aufweisen:

- Eingewöhnungskonzept
- Tagesablauf
- Partizipation der Kinder
- Sprachbildung
- Bewegungsangebote im Tagesablauf
- Verpflegung
- Gewaltschutzkonzept

Die Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege“ (VwV Kindertagespflege) müssen eingehalten werden.

Die räumlichen Voraussetzungen, in denen das Betreuungsangebot stattfindet, werden entsprechend vom örtlichen Jugendhilfeträger geprüft.

Für neu geschaffene Angebote in der Kindertagespflege erstellen die Kindertagespflegepersonen eine Finanzierungsübersicht. Darin werden die Einnahmen (Erlöse und Zuschüsse durch den Bund, das Land, den Landkreis, die Stadt Singen, Sonstige Zuschussgeber, Spenden und Eigenmittel), Ausgaben (Investitionskosten, Planungskosten, Anschaffungs- und Herstellungskosten, Sonstige Kosten) und Überschuss aufgeführt. Am 01.01.2023 bereits bestehende Angebote in der Kindertagespflege sind von der Erstellung einer Finanzierungsübersicht einmalig ausgenommen.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Zuschuss pro gebuchter Betreuungsstunde

Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis erhalten einen Zuschuss von 2,00 € pro gebuchter Betreuungsstunde. Der Zuschuss wird jeweils für ein Jahr auf Antrag gewährt. Änderungen im Betreuungsumfang müssen von der Tagespflegeperson der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

5.2 Ersatzleistung für Urlaub

Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis erhalten einen Zuschuss für bis zu 30 Urlaubstage pro Kalenderjahr.

Die Ersatzleistung wird in Höhe von 8,50 € pro ausgefallener Betreuungsstunde ausgezahlt.

5.3 Vorbereitungszeit für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis erhalten einen Zuschuss für Vorbereitungszeiten.

Insgesamt kann eine Kindertagespflegeperson einen Zuschuss in Höhe von 4,25 € pro Vorbereitungsstunde für maximal 2,5 Stunden pro Betreuungswoche beantragen. Der Zuschuss wird erst ab einer Anzahl von insgesamt drei betreuten Kindern gewährt. Vorbereitungszeiten entfallen im Urlaubs- und Krankheitsfall. Der Zuschuss wird jeweils für ein Jahr auf Antrag gewährt. Änderungen oder Ausfälle im Urlaubs- oder Krankheitsfall müssen von der Tagespflegeperson der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

5.4 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Wird bei einem Kind ein besonderer Betreuungsbedarf durch einen bewilligten Antrag auf Integrationshilfe gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII festgestellt, so kann die Kindertagespflegeperson für dieses Kind beantragen, dass dieses Kind zwei Betreuungsplätze in der Kindertagespflege belegt. Die dadurch ausfallenden Stundenbeiträge können auf Antrag mit 2,00 € pro gebuchter Betreuungsstunde gefördert werden. Hierzu ist der Bescheid über die bewilligte Integrationshilfe der Stadt Singen vorzulegen.

6 Zusätzliche Förderung für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Verbund (Zusammenschluss von mindestens zwei Kindertagespflegepersonen)

6.1 Zuschuss für die Ausstattung

Die Kindertagespflegepersonen haben zwingend sämtliche in Betracht kommenden Bundes- bzw. Landeszuschüsse oder Zuschüsse sonstiger Förderstellen für die Kindertagespflege zu beantragen. Diese Zuschüsse werden auf den städtischen Zuschuss zu 100 % angerechnet. Die Höchstfördersumme der Kindertagespflege beträgt pro Betreuungsplatz 2.550,00 €. Der Zuschuss beträgt 75 % der verbleibenden anrechnungsfähigen Gesamtkosten.

Zur Ausstattung gehören:

- Mobiliar für den Gruppenraum, Schlafräum, Büro, Küche, Garderobe
- Wickelmöbel
- Geräte für die Außenanlage, Kinderbus
- Geräte wie Waschmaschine, Trockner
- Teppiche
- Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Handtücher
- Arbeitsplatzausstattung wie PC, Telefon
- Spielmöbel, Spielsachen

6.2 Zuschuss für eine Vertretungskraft

Die Kindertagespflegestelle mit zwei Kindertagespflegepersonen erhält einen Zuschuss zur Anstellung einer Vertretungskraft auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Der Zuschuss beträgt pauschal 750,00 € pro Monat. Darin enthalten sind Lohnkosten, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Lohnsteuer, Umlage U1 und U2, Berufsgenossenschaft und Steuerberater.

6.3 Zuschuss Verwaltungskostenpauschale

Die Kindertagespflegestelle mit zwei Kindertagespflegepersonen erhält einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 200,00 € pro Monat.

6.4 Mietkostenzuschuss

Die Kindertagespflegestelle erhält einen Mietkostenzuschuss. Dieser Zuschuss umfasst 70 % der Nettokaltmiete. Es können Gebrauchtimmobilien bis zu 10,00 €/m² und bei Neubauten maximal bis zu 12,00 €/m² monatliche Nettokaltmiete anerkannter Nettogrundrissfläche bezuschusst werden.

Handelt es sich bei den Räumen um Eigentum der Kindertagespflegeperson kann vertraglich mit der Stadt Singen festgelegt werden, dass auch hier ein Zuschuss in Höhe von 70 % äquivalent zu einer Miete gewährt werden kann (Gebrauchtimmobilien bis zu 10,00 €/m² und bei Neubauten maximal bis zu 12,00 €/m²).

Dieser Mietkostenzuschuss kann auch für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, die von einer einzelnen Kindertagespflegeperson betrieben wird, auf Antrag bewilligt werden.

7 Vertrag über die Betreuung der Kindertagespflege

Die Eltern schließen mit der Kindertagespflegeperson direkt einen Betreuungsvertrag.

Die Kindertagespflegeperson beantragt ihrerseits bei der Stadt Singen die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuschüsse. Der Antrag muss jährlich erfolgen. Jegliche Änderungen im Betreuungsumfang, Anzahl der Kinder, Anzahl der Urlaubstage pro Jahr oder Nettokaltmiete werden von der Kindertagespflegeperson unverzüglich der Stadt Singen angezeigt.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten nach Antragstellung einen Bescheid über die Förderung durch die Stadt Singen.

8 Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich monatlich im Voraus. Änderungen werden im Folgemonat verrechnet.

Die Auszahlung des Zuschusses zu Anschaffungen erfolgt nach Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten.

9 Verwendungsnachweis

Die Kindertagespflegeperson erstellt einmal jährlich einen Verwendungsnachweis. Darin aufgeführt sind die tatsächlich erfolgten Betreuungsstunden der einzelnen betreuten Kinder, die tatsächlichen Urlaubstage, Krankheitstage, Mietkosten und Arbeitsnachweise der Vertretungskraft. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadtverwaltung müssen zu viel gezahlte Zuschüsse entweder zurückerstattet werden oder können mit der nächsten monatlichen Auszahlung des Zuschusses verrechnet werden.

Zur Abrechnung des Zuschusses zu Anschaffungen legen die Kindertagespflegepersonen Kopien der Rechnungen zusammen mit einer Übersichtstabelle vor. In der Übersichtstabelle sind Rechnungssteller, Rechnungsnummer, Rechnungshöhe (brutto und netto), Bezeichnung der Ware usw. aufgeführt.

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29.11.2022 (Vorlagennummer 2022/373) beschlossen. Die Förderung nach dieser Richtlinie kann somit ab dem 01.01.2023 gewährt werden.